

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der erforderlichen Vorschriften und detaillierter Anforderungen in Bezug auf die Funktionsweise und Verwaltung eines Informationsspeichers gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 6. Februar 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf eines Vorschlags für eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der erforderlichen Vorschriften und detaillierter Anforderungen in Bezug auf die Funktionsweise und Verwaltung eines Informationsspeichers gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 und deren Anhängen (im Folgenden „Entwurf der Durchführungsverordnung“).
2. Ziel des Entwurfs der Durchführungsverordnung ist die Umsetzung von Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1139², wonach die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den zuständigen nationalen Behörden einen Informationsspeicher einrichten und verwalten muss. Folglich werden in diesem Entwurf der Durchführungsverordnung umfassende und vollständige Vorschriften und Verfahren für die Einrichtung und Verwaltung eines solchen Speichers vorgeschlagen.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1 - 122).

3. Der Entwurf der Durchführungsverordnung würde gemäß Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1139 (Basisrechtsakt) erlassen.
4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 6. Februar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 22 des Entwurfs der Durchführungsverordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.
5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.³
6. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsverordnung, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

7. Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und die EU-DSVO im gesamten Entwurf der Durchführungsverordnung, insbesondere in den Erwägungsgründen 13 und 15 sowie in Artikel 2 über Begriffsbestimmungen und Artikel 15 über die Aufteilung der Zuständigkeiten unter gemeinsam Verantwortlichen.
8. Der EDSB begrüßt die in den Artikeln 14 und 15 des Entwurfs der Durchführungsverordnung vorgesehene klare Abgrenzung der Aufgaben und

³ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Zuständigkeiten zwischen der Agentur, der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden, die zusammen als gemeinsam Verantwortliche gelten.

9. Schließlich begrüßt der EDSB, dass in Artikel 17 des Entwurfs der Durchführungsverordnung eine Speicherfrist für personenbezogene Daten von höchstens zehn Jahren ab dem Ablaufdatum des Dokuments vorgesehen ist.

2.2. Verarbeitung für Archiv- und historische Forschungszwecke

10. Artikel 18 des Entwurfs der Durchführungsverordnung enthält spezifische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur für die Archiv- und historische Forschungszwecke im Interesse der Flugsicherheit.
11. Der EDSB erinnert an die Verpflichtung, geeignete Garantien für diese Verarbeitung vorzusehen. In Artikel 89 Absatz 1 DGSVO and Artikel 13 EU-DSVO heißt es: *„Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt“*.
12. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass in Artikel 18 Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, dass die *„Agentur ein Protokoll über den Zugang zum Register [entwickelt]“*. Der EDSB empfiehlt jedoch, in diesem Artikel ausdrücklich auf den Grundsatz der Datenminimierung Bezug zu nehmen, um eine Vervielfältigung des Speichers durch dieses Register zu vermeiden, der sich auf Archiv- und historische Forschungszwecke beschränken sollte.

2.3. Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen

13. Der EDSB begrüßt die Einführung einer spezifischen Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für die Protokolle der Datenverarbeitungsvorgänge in Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung. Er empfiehlt, in diesem Artikel auch einen spezifischen Verweis auf den Grundsatz der Datenminimierung hinzuzufügen.

Brüssel, 29. März 2023

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI